

**1/1**

**Stadt Geislingen an der Steige**

**POLIZEIVERORDNUNG**

**Stadt Geislingen an der Steige**

Zum Schutz gegen Lärmbelästigung, gegen umweltschädliches Verhalten, Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zur Rattenbekämpfung und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Geislingen an der Steige).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.1.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 752) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2001 verordnet:

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Regelungen**

**§ 1**

***Begriffsbestimmungen***

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Fußgängerzonen, Radwege, Geh- und Radwege, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken und Tunnel sowie Tankstellengelände.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1.00 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche (im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung) und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze und Schulhöfe.

- (4) Bebautes Stadtgebiet sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke mit Feldscheunen, Gartenhäuschen, (auch Wochenendhäuschen) und Geschirrhütten.

## **Abschnitt 2**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2**

##### ***Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.***

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und Stadtteilstädten sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
  - b) für amtliche Durchsagen.

#### **§ 3**

##### ***Nachtruhe***

Es ist verboten, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien oder Gröhlen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten, Tankstellen und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

#### **§ 4**

##### ***Lärm durch Fahrzeuge***

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, innerhalb des bebauten Stadtgebietes

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
- c) Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,

- d) beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

## **§ 5**

### ***Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen***

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb des bebauten Stadtgebietes in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

## **§ 6**

### ***Lärm von öffentlichen Spielplätzen***

- (1) Öffentliche Spielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und innerhalb des bebauten Stadtgebietes nur in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 21.00 Uhr benützt werden. An diesen Plätzen sind Benutzungszeit und Benutzungsberechtigte auf amtlichen Hinweistafeln anzugeben.
- (2) Zwischen 12.00 und 14.00 Uhr ist der Spielbetrieb nicht gestattet.

## **§ 7**

### ***Haus- und Gartenarbeiten***

#### ***Betrieb von Rasenmähern***

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die nicht zum Zwecke der Erwerbstätigkeit durchgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.  
Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Heckenschneiden, das Rasenmähen, Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.
- (2) Diese Vorschriften finden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Erwerbsgartenbaus keine Anwendung.

## **§ 8**

### ***Lärm durch Tiere***

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
  
- (2) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten anderer Tiere.

### **§ 9**

#### ***Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter***

Wertstoff(Altglas-)sammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.

### **Abschnitt 3**

#### **Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 10**

#### ***Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen sowie von Grün- und Erholungsanlagen***

Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen (vgl. § 1 dieser Polizeiverordnung) ist untersagt:

1. Das Abspritzen von Fahrzeugen, die Unterbodenwäsche, sowie die Vornahme von Reparaturen und von Ölwechseln,
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Wegwerfen von Papier und Abfällen,
5. das aggressive, körperliche Nähe suchende aufdringliche Betteln und das Betteln durch Kinder,
6. das Nächtigen,
7. sich zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Gastronomiebetriebe oder zum Genuss anderer berauschender Mittel niederzulassen oder sich im Zustand erkennbarer Beeinflussung durch die vorgenannten Mittel dort aufzuhalten.
8. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

## § 11

### ***Benutzung öffentlicher Brunnen***

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## § 12

### ***Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen***

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren.
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, soweit kein Verfügungsberechtigter zugestimmt hat.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zu gelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg auch den Veranstalter, Auftraggeber oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## § 13

### ***Ordnungswidrige Behandlung von Müll***

- (1) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.

- (2) In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle, wie Fahrscheine, Obstreste und Zigaretenschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

## § 14

### ***Behandlung von Speiseresten und Abfällen***

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzuhalten. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.

## § 15

### ***Belästigung durch Staub***

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in deren unmittelbarer Nähe dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden. Aus Fenstern und auf offenen Balkonen dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## § 16

### ***Tierhaltung***

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird. Darüber hinaus sind Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht streunen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (vgl. § 1 dieser Polizeiverordnung) oder in fremden Grundstücken innerhalb des bebauten Gebiets verrichtet. Dort dennoch verursachte Verunreinigungen hat er unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Hunde sind innerhalb des bebauten Stadtgebiets an der Leine zu führen:
1. auf den öffentlichen Straßen, Gehwegen und in den Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieser Polizeiverordnung.

2. auf dem Gelände des Hauptbahnhofes (einschließlich Vorplatz) und an allen sonstigen Haltestellen der Verkehrsbetriebe, auf Märkten, Straßenfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen mit großem Fußgängeraufkommen.
3. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(5) Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

## **§ 17**

### ***Taubenplage***

Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grünanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

## **§ 18**

### ***Belästigung durch Gerüche***

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## **§ 19**

### ***Zelten und Campen***

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Absatz 1 zu dulden.

## **§ 20**

### ***Benutzung von Bedürfnisanstalten***

Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

#### **§ 21**

##### ***Ordnungsvorschriften***

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagen flächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrern zu beseitigen oder zu verändern  
oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde frei umherlaufen zu lassen, soweit dies nicht ausdrücklich durch entsprechende Kennzeichnung gestattet ist;
7. Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitzunehmen;
8. Bänke, Schilder Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen;
10. Schieß-, Wurf oder Schleudergeräte zu benutzen oder außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) oder InlineSkating zu treiben, ebenso wenig an solchen Stellen zu reiten, oder zu zelten,
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, Spielgeräte und sonstigen Spieleeinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden, es sei denn, eine Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.

## **Abschnitt 5**

### **Bekämpfung von Ratten**

#### **§ 22**

##### ***Anzeige- und Bekämpfungspflicht***

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen sowie Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

#### **§ 23**

##### ***Bekämpfungsmittel***

Als Rattenbekämpfungsmittel dürfen nur Mittel verwendet werden, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig anerkannt sind.

#### **§ 24**

##### ***Beseitigung von Abfallstoffen***

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

## § 25

### **Schutzvorkehrungen**

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 25 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

## § 26

### **Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder zumindest erschweren.

## § 27

### **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 28 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

## § 28

### **Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 22 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebiets

anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 22 Verpflichteten zu tragen, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

## **§ 29**

### ***Ausnahmen***

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

## **Abschnitt 6**

### **Anbringen von Hausnummern**

## **§ 30**

### ***Hausnummern***

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Geislingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine bereits festgesetzte Hausnummer geändert werden, trägt der Hauseigentümer die dadurch entstehenden Kosten.

## **Abschnitt 7**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 31**

##### ***Zulassung von Ausnahmen***

Die Ortschaftspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und Dritte dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

#### **§ 32**

##### ***Ordnungswidrigkeiten***

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte in solcher Lautstärke betreibt oder abspielt, dass andere belästigt werden,
  2. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört,
  3. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
  4. entgegen § 5 in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten zulässt, obwohl störender Lärm nach außen dringt oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
  5. entgegen § 6 öffentliche Spielplätze nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt oder Benutzungszeit und Benutzungsberechtigte entsprechend den amtlichen Hinweistafeln auf dem Kinderspielplatz nicht beachtet,
  6. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten durchführt,
  7. entgegen § 8 Hunde und andere Tiere so hält, dass andere mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört werden,
  8. entgegen § 9 Wertstoff-(Altglas-)sammelbehälter zwischen 20.00 und 7.00 Uhr benutzt,

9. entgegen § 10 auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen
  - 9.1 Fahrzeuge abspritzt, an ihnen eine Unterbodenwäsche sowie Reparaturen und Ölwechsel vornimmt,
  - 9.2 übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
  - 9.3 die Notdurft verrichtet,
  - 9.4 Papier und Abfälle wegwirft,
  - 9.5 aggressiv bettelt oder Kinder zum Betteln missbraucht,
  - 9.6 nächtigt,
  - 9.7 sich zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Gastronomiebetriebe oder zum Genuss anderer berauschender Mittel niederlässt oder sich im Zustand  
erkennbarer Beeinflussung durch die vorgenannten Mittel dort aufhält,
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 12 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
12. entgegen § 13 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden, durchsucht oder entgegen § 13 Abs. 2 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
13. keine geeigneten, mit einem dicht schließenden Deckel vorgesehenen Behälter für Speisereste und Abfälle nach § 14 bereithält oder diese nicht bei Bedarf,
14. entgegen § 15 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft,
15. entgegen § 16 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden, entgegen § 16 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür sorgt, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlicher Straße, in fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet, dort dennoch verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, oder entgegen § 16 Abs. 3 das Halten von Raubtieren etc. nicht unverzüglich anzeigt, oder entgegen § 16 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt, oder entgegen § 16 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt.
16. Tauben entgegen § 17 füttert,
17. entgegen § 18 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 19 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen, oder als Grundstücksbesitzer sein Grundstück für solche Zwecke zur Verfügung stellt,
19. entgegen § 20 öffentliche Bedürfnisanstalten, außer zur Verrichtung der Notdurft, benutzt,

20. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen sowie entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt oder befährt, entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert, außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder dort sportliche Übungen treibt, Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt, und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht, Pflanzen oder Pflanzenteile abreisst, abschneidet oder beschädigt oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 entfernt, entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt, entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt fängt, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet oder zeltet, Parkwege entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt, Turn-, Spielgeräte oder sonstige Spieleinrichtungen entgegen § 21 Abs. 2 benutzt,
21. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung durchführt,
22. entgegen § 23 und 24 nicht anerkannte Mittel verwendet, bzw. Abfallstoffe nicht entfernt,
23. die Schutz- und sonstigen Vorkehrungen der §§ 25 und 26 nicht beachtet,
24. entgegen § 27 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet oder bei einer nach § 28 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen nicht duldet,
25. entgegen § 30 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
26. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 30 Abs. 3 anbringt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 29 oder 31 zugelassen ist.

## § 33

### **Schlussbestimmungen**

- nicht abgedruckt -

